

Gebührentarif

für das ordentliche Einbürgerungsverfahren

Gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts können die Bundesbehörden sowie kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Die Gebühren werden schrittweise für die jeweiligen Entscheide und nach Verfahrensstand auf Gemeindeebene erhoben.

Verfahrensgebühr 1:

Prüfung des Gesuchs

	Einzelpersonen	Ehepaare und Familien
1.0 Abgabe der Formulare, Erteilen von Auskünften	keine Kosten	keine Kosten
1.1 Eingang des Gesuchs, Eröffnen der Akte, Terminierung, Eingangsbestätigung, Prüfen auf Vollständigkeit, Publikation (Amtsblatt, Anschlagstellen, Homepage), Nachfrage bei Polizei	500.00	600.00
1.2 Prüfung der Akten, Einholen von Auskünften und Erhebungen, Einladung zur Anhörung, Sitzungseinladung an Kommission, Anhörung, Beschlussfassung der Bürgerrechtskommission, Protokollierung, Mitteilung des Beschlusses, Weiterleitung der Akten an Departement des Innern, Archivierung	1'500.00	2'400.00
Total Verfahrensgebühr 1	Fr. 2'000.00	3'000.00

Diverse Gebühren:

1.3 Nichteintretensentscheid (Antrag an Gemeinderat, Vorbereitung Beschluss, Protokoll, Versand)	500.00	500.00
1.4 Eintretensentscheid mit Vorbehalt (Rechtliches Gehör d.h. persönliche Anhörung mit Bürgerrechtskommission, Protokoll, Antrag an Gemeinderat, Mitteilung des Beschlusses)	800.00	1'000.00
1.5 Mahnschreiben (z.B. Nichteinreichen von Akten, nicht eingehaltene Termine)	100.00	100.00

Verfahrensgebühr 2:

Gemeindeversammlung*

- 2.1 Eingangsbestätigung, Erstellen des Botschaftstextes, Antrag an den Gemeinderat, Beschlussfassung des Gemeinderates, Aufbereitung für die Druckerei, Druck der Botschaft, Druckkosten, Behandlung an der Gemeindeversammlung, Mitteilung des Gemeindeversammlungsbeschlusses, Weiterleitung an Departement des Innern

Inklusive Druckspesen, Kopien, Porto, Telefon

Verfahrensgebühr 2	Fr.	1'300.00	1'300.00
Total Verfahrensgebühren	Fr.	3'300.00	4'300.00

*An der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wurde gemäss § 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes beschlossen, dass die Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts weiterhin an der Gemeindeversammlung zu behandeln sind.

Zuschläge

Die vorstehenden Tarife beinhalten die Behandlung eines Bürgerrechtsgesuches im üblichen Rahmen mit durchschnittlichem Aufwand. In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnungsschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

Stundenansatz bei Zuschlägen: Fr. 100.00/Stunde

Verrechnung

Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben. Die erste Zahlung von Fr. 500.00 ist nach Eingang des Gesuchs geschuldet.

Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrenskosten sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Definition

Ehepaare und Familien: Ehepaare werden separat angehört und beurteilt. Personen mit Kindern (ohne Ehepartner) gelten ebenfalls als Familie, da auch die Integration der Kinder sowie die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie geprüft werden muss.

Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 2012/376 vom 19.12.2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 26 vom 15.1.2013

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

